



**1346**

## **RATSCHLAG**

**betreffend**

**Teilrevision der Gottesdienstordnung (kirchliche Gesetzessammlung IV C1)**

Vom Kirchenrat genehmigt am 18. Mai 2020

Der Synode vorgelegt am 17. Juni 2020

## **I. EINE TEILREVISION DER GOTTESDIENSTORDNUNG**

Die geltende Gottesdienstordnung wurde in den Jahren 2001-2006 komplett neu überarbeitet. Sie war seinerzeit notwendig geworden, da der volkshirchliche Charakter unserer Kirche bereits vor 20 Jahren im Zuge des fortschreitenden gesellschaftlichen Wandels zusehends erodierte; die Praxis des kirchlichen Handelns und die kirchlichen Ordnungen liessen sich folglich immer öfter nicht mehr in Einklang bringen. Die Ausarbeitung einer neuen Gottesdienstordnung war damals ein Grossprojekt, initiiert vom Kirchenrat, einer kirchenrätlichen Kommission aufgetragen, von einer synodalen Kommission überarbeitet und schliesslich am 21. Juni 2006 von der Synode beschlossen. Diese heute geltende Gottesdienstordnung hat sich bewährt und hat wesentlich zur Stärkung des gottesdienstlichen Lebens und der gemeinsamen Identität der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt beigetragen.

Der Gottesdienstkommission obliegt im Auftrag der Synode die Aufsicht über das gottesdienstliche Leben der evangelisch-reformierten Kirche. Insbesondere ist es ihre Aufgabe, die Praxis des gottesdienstlichen Handelns zu begleiten, die Akteure zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass sich die gottesdienstliche Praxis möglich nahe an den Bestimmungen und Ordnungen bewegt. Die Gottesdienstkommission hat deswegen in Ausübung ihres Auftrages bereits während der letzten Legislatur und in ihrer früheren Zusammensetzung unter dem Präsidium von Lena Albrecht damit begonnen, einzelne Paragraphen der Gottesdienstordnung zu diskutieren und zu überarbeiten.

In ihrer neuen Zusammensetzung (Nicole Dubec Egger, Stephanie Matter, Pfr. Dr. Matthias Mittelbach, Kathrin Pope-Brückner, Pfr. Dominik Reifler, Pfr. Philipp Roth) hat die Gottesdienstkommission nun in mehreren Sitzungen seit Dezember 2019 eine (kleine) Überarbeitung der Gottesdienstordnung abgeschlossen. Diese Teilrevision sieht insgesamt acht inhaltliche Änderungen in fünf Paragraphen vor.<sup>1</sup> Diese Änderungsvorschläge wurden in einer Vernehmlassung allen Kirchgemeinden und Pfarrpersonen vorgelegt. Die Kommission erhielt insgesamt zwei Rückmeldungen, nämlich vom KiVo Basel-West, welcher alle Änderungen befürwortete, und vom KiVo Münster, welcher eine differenzierte Stellungnahme abgab. Diese Gegenvorschläge wurden in der Folge von ihr eingehend beraten und führten schliesslich zur vorliegenden Endfassung. Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 16. 3. 2020 den beantragten Änderungen zugestimmt.

Auf den folgenden Seiten sind die Änderungen in einer Synopse dargestellt. Diese macht die Vorgehensweise und die Überlegungen der Gottesdienstkommission sichtbar: Von links nach rechts sind nachzuverfolgen:

- A. die aktuelle Formulierung der Bestimmung
- B. die Neuformulierung durch die GDK mit einem Kommentar
- C. die diesbezügliche Rückmeldung in der Vernehmlassung
- D. die Erwägungen der GDK zur Vernehmlassungsrückmeldung und die beantragte Neufassung

---

<sup>1</sup> Die GDK weist ausserdem darauf hin, dass die elektronische Version der Gottesdienstordnung diverse redaktionelle Versehen enthält, die im Rahmen dieser Teilrevision behoben werden sollen (fehlende Wortabstände, Satzzeichen etc.). Diese werden hier nicht einzeln aufgelistet, sondern direkt der für die Publikation der Erlasse zuständigen Stelle mitgeteilt.

## II. DIE ÄNDERUNGEN IM EINZELNEN

<b>A.Fassung in Kraft</b>	<b>B.Kommentar und 1. Entwurf GDK</b>	<b>C.Vernehmlassung</b>	<b>D.Kommentar und 2. Entwurf GDK</b>
I. Gottesdienste 4. Weitere Gottesdienste § 16 Kirchliche Feier- und Gedenktage			

<p><b>Änderung 1</b></p> <p>1. Kirchliche Feiertage sind der Heilige Abend (Christnachtfeier), der erste Weihnachtstag, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt und Pfingstsonntag. Ebenso sind der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag und der Reformationssonntag mit einem Sonntagsgottesdienst zu feiern.</p>	<p>Kein Kommentar</p> <p>=&gt; Änderung von § 16 Ziff. 1:</p> <p>1. Kirchliche Feiertage sind der Heilige Abend, der erste Weihnachtstag, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt und Pfingstsonntag. Ebenso sind der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag und der Reformationssonntag mit einem Sonntagsgottesdienst zu feiern.</p>	<p>KiVo Münster:</p> <p>Wir möchten beantragen, die Christnachtfeier nicht als kirchlichen Feier- und Gedenktag zu streichen. Sie wird in mancher Kirchgemeinde, so auch in der Münsterkirchgemeinde als wichtiger Bestandteil des Kirchenjahres zelebriert, insbesondere auch im Zusammenhang mit offenen Weihnachtsfeiern. Es würde insbesondere viele Freiwillige betroffen machen, wenn die Anerkennung durch die Kirche wegfiel. Konsequenterweise ist zu dieser Streichung ausserdem in Revisionsvorschlag-Kommentar kein Grund angeführt.</p>	<p>Ziff. 1 von § 16 enthält eine abschliessende Aufzählung der kirchlichen Feiertage. Diese sind mit einem Gottesdienst zu feiern; wie und wann diese Gottesdienste gefeiert werden, ist aber der Kirchgemeinde überlassen. So feiern einige Kirchgemeinden gegen Abend Familiengottesdienste mit Krippenspiel, andere führen (zusätzlich oder ausschliesslich) zwischen 22 und 24 Uhr eine Christnachtfeier durch.</p> <p>Ziff. 1 von § 16 nennt beim Heiligen Abend in Klammer die Christnachtfeier. Diese Klammer könnte so verstanden werden, dass die Kirchgemeinden zur Durchführung einer Christnachtfeier verpflichtet sind. Die Christnachtfeier ist nach Ansicht der GDK jedoch nur eine Art des Gottesdienstes, wie er am Heiligen Abend gefeiert werden kann.</p> <p>Mit der Streichung der Klammer wird keineswegs die Durchführung von Christnachtfeiern beschränkt oder herabgewürdigt. Die Christnachtfeier selbst ist kein kirchlicher Feiertag, sondern eine Art des Gottesdienstes am Heiligen Abend. Als solcher wird er auch nach Streichung der Klammer in den Kirchgemeinden stattfinden können.</p> <p>=&gt; Übernahme des 1. Entwurfs:</p> <p>1. Kirchliche Feiertage sind der Heilige Abend, der erste Weihnachtstag, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt und Pfingstsonntag. Ebenso sind der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag und der Reformationssonntag mit einem Sonntagsgottesdienst zu feiern.</p>
--	--	--	--

<p><b>Änderung 2</b></p> <p>2. Namentlich die folgenden Gedenktage können zum Anlass thematisch ausgerichteter Gottesdienste genommen werden: Der Erste Advent als Gedenktag der weltweiten Kirche, der Weltgebetstag und der Flüchtlingssonntag, ferner ein Gottesdienst in der Gebetswoche für die Einheit der christlichen Kirchen.</p>		<p>KiVo Münster:</p> <p>Uns ist zudem aufgefallen, dass der Ewigkeitssonntag in der Liste der Feier- und Gedenktage fehlt.</p>	<p>Die GDK möchte es den Gemeinden überlassen, ob sie den Ewigkeitssonntag feiern oder nicht. Deshalb möchte sie diesen nicht in die Liste der kirchlichen Feiertage in Ziff. 1 von § 16 aufnehmen. Sie schlägt jedoch vor, die Liste der Gedenktage in Ziff. 2 von § 16 zu ergänzen.</p> <p>=&gt; Änderung von § 16 Ziff. 2:</p> <p>2. Namentlich die folgenden Gedenktage können zum Anlass thematisch ausgerichteter Gottesdienste genommen werden: Der Erste Advent als Gedenktag der weltweiten Kirche, der Weltgebetstag und der Flüchtlingssonntag, ferner ein Gottesdienst in der Gebetswoche für die Einheit der christlichen Kirchen sowie der Ewigkeitssonntag am Sonntag vor dem Ersten Advent als Gedenktag für die Verstorbenen.</p>
<p><b>II. Kirchliche Handlungen</b></p> <p><b>A. Sakramente</b></p> <p><b>1. Taufe</b></p> <p><b>§ 22 Taufpaten</b></p>			
<p>1. Die Taufpaten bestätigen als Zeugen der Taufe die Ernsthaftigkeit des Taufbehrens und erklären sich bereit, den Täufling an seine Taufe zu erinnern und ihn auf seinem Lebens- und Glaubensweg zu begleiten.</p>	<p>(Absatz 1 wurde nur in diese Synopse aufgenommen, um den Zusammenhang von Absatz 2 herzustellen. Hier ergeben sich keine Änderungen.)</p>		

<p><b>Änderung 3</b></p> <p>2. Eines der Paten muss Mitglied einer christlichen Kirche sein.</p>	<p>In der Wahl von Gotte/Götti spielt deren Konfession für die Eltern meist eine untergeordnete Rolle. Die Fälle von Taufen, für die die Eltern konfessionslose oder ausserchristliche Paten bezeichnen, nehmen zu. Ein Wechsel von Gotte/Götti aus kirchenrechtlichen Gründen ist nicht immer einfach zu vermitteln oder bleibt ein Papiertiger, da für Eltern und Kind dann dennoch die anderen Personen als Gotte/Götti bezeichnet werden.</p> <p>Andererseits ist dadurch, dass die Taufe in einem Gemeindegottesdienst stattfindet, stets für christliche Taufzeugenschaft gesorgt. Eine Möglichkeit wäre, auf der (internen) Taufanzeige zwei Gemeindeglieder als Taufzeug*Innen zu bezeichnen – falls dies angezeigt wäre (Ökumene).</p> <p>=&gt; Aufhebung von § 22 Ziff. 2</p>	<p>KiVo Münster:</p> <p>Wir möchten beantragen, dass die Pflicht beibehalten bleibt, dass eine Patin / ein Pate Mitglied einer christlichen Kirche sein muss. Mit der Streichung von § 22 Absatz 2 hohlen wir die Nachhaltigkeit der Taufhandlung aus. Bei vielen Kirchengliedern würde dies auf grosses Unverständnis stossen. Wenn die kirchliche Taufe gewählt wird, sollte das christliche Gedankengut die Patenkinder auch bis zur Konfirmation zumindest im Ansatz begleiten. Ein Ja zu Christus und zu Gott ist eben nicht nur ein Ja zu einer Feier. Da können wir bei all den Modetrends als christliche Kirche ein Zeichen setzen.</p>	<p>Die GDK setzt grundsätzlich voraus, dass die Taufpaten einer christlichen Kirche angehören und ihre Verantwortung in der christlichen Erziehung des Patenkindes wahrnehmen. Die Realität ist aber oft eine andere. Die GDK befürchtet, dass eine strikte Durchsetzung der heutigen Regelung die betreffenden Eltern vor den Kopf stösst und allenfalls von einer Taufe abhält. Unter Umständen kann dies auch Kirchenaustritte auslösen.</p> <p>Als Kompromiss schlägt die GDK vor, Ziff. 2 von § 22 nicht zu streichen, aber offener zu formulieren.</p> <p>=&gt; Änderung des 1. Entwurfs:</p> <p>2. . Einer, bzw. eine der Paten soll in der Regel Mitglied einer christlichen Kirche sein.</p>
<p><b>Änderung 4</b></p> <p>3. Ein Täufling soll mindestens zwei Taufpaten haben. Die Konfirmation oder das vollendete 16 Lebensjahr geben die Berechtigung zur Taufpatenschaft.</p>	<p>Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt. Für Zeugenschaft ist gesorgt. Aus Sicht der Familie ist das Patenamt eine gute Tradition. Die Anzahl Paten begründet sich darauf und ist für die Kirche unerheblich. In der Praxis haben gerade sozial schwache Familien gelegentlich Mühe, zwei Paten zu bezeichnen. Es gibt keinen Grund, diese zu beschämen, wenn sie nicht das «traditionelle Quorum» liefern können.</p> <p>=&gt; Änderung von § 22 Ziff. 3:</p> <p>3. Ein Täufling soll in der Regel zwei Taufpaten haben. Die Konfirmation oder das vollendete 16. Lebensjahr geben die Berechtigung zur Taufpatenschaft.</p>	<p>Keine Stellungnahme</p>	<p>Kein Kommentar</p> <p>=&gt; Übernahme des 1. Entwurfs:</p> <p>3. Ein Täufling soll in der Regel zwei Taufpaten haben. Die Konfirmation oder das vollendete 16. Lebensjahr geben die Berechtigung zur Taufpatenschaft.</p>

<p><b>B. Kirchliche Handlungen mit Segenszuspruch</b></p> <p><b>4. Eheeinsegnung</b></p> <p><b>§ 41 Zeit, Ort und Form</b></p>			
<p>1. Der Pfarrer ist frei, den Einsegnungsgottesdienst zeitlich nach den Wünschen der Brautleute und gemäss seiner eigenen Verfügbarkeit anzusetzen.</p>	<p>(Absatz 1 wurde nur in diese Synopse aufgenommen, um den Zusammenhang von Absatz 3 herzustellen. Hier ergeben sich keine Änderungen.)</p>		
<p>2. In der Karwoche finden keine Eheeinsegnungen statt.</p>	<p>(Absatz 2 wurde nur in diese Synopse aufgenommen, um den Zusammenhang von Absatz 3 herzustellen. Hier ergeben sich keine Änderungen.)</p>		
<p><b>Änderung 5</b></p> <p>3. Die Eheeinsegnungsgottesdienste finden in einer Kirche, einer Kapelle oder einem Gemeindehaus statt.</p>	<p>Es soll – auch zum Schutz der Pfarrperson – weiter daran festgehalten werden, dass ein Eheeinsegnungsgottesdienst einen Regelfall kennt. Andererseits wird anerkannt, dass dieser Gottesdienst auch ein wichtiger «volkskirchlicher» Anknüpfungspunkt ist, der bei den sich durch den «Hochzeitsmarkt» ergebenden und sich ständig verändernden Wünschen nicht leichthin preisgegeben werden soll.</p> <p>Wie z.B. bei Abdankungen von Nichtkirchenmitgliedern soll die Pfarrperson in Eigenkompetenz entscheiden können, ob sie eine Feier in einem anderen Setting mitträgt, und dafür nicht jedes Mal ein Gesuch stellen müssen. (Solche Gesuche machten bisher den grössten Teil der Gesuche an die GDK aus, wobei diese in der Regel unter Verweis auf Ziff. 4 dem Gesuch stattgab).</p>	<p>Keine Stellungnahme</p>	<p>Kein Kommentar</p> <p>=&gt; Übernahme des 1. Entwurfs mit redaktioneller Änderung:</p> <p>3. Der Eheeinsegnungsgottesdienst findet in einer Kirche, einer Kapelle oder einem Gemeindehaus statt. Ausnahmsweise kann die Pfarrerin auf begründeten Wunsch der Brautleute den Einsegnungsgottesdienst an einem andern Ort durchführen, wenn dabei Ziff. 4 gewahrt bleibt.</p>

	<p>=&gt; Änderung von § 41 Ziff. 3:</p> <p>3. Der Eheeinsegnungsgottesdienst findet in einer Kirche, einer Kapelle oder einem Gemeindehaus statt. Ausnahmsweise kann die Pfarrerin auf begründeten Wunsch der Brautleute den Einsegnungsgottesdienst an einem andern Ort durchführen, wenn dabei Ziff. 4 hiervor gewahrt bleibt.</p>		
<p><b>Änderung 6</b></p> <p>4. Bei der Gestaltung sind Inhalt und Form eines evangelischen Gottesdienstes zu wahren.</p>	<p>Kein Kommentar</p> <p>=&gt; Änderung von § 41 Ziff. 4:</p> <p>4. Bei der Gestaltung des Einsegnungsgottesdienstes sind Inhalt und Form eines evangelischen Gottesdienstes zu wahren.</p>	Keine Stellungnahme	<p>Kein Kommentar</p> <p>=&gt; Übernahme des 1. Entwurfs:</p> <p>4. Bei der Gestaltung des Einsegnungsgottesdienstes sind Inhalt und Form eines evangelischen Gottesdienstes zu wahren.</p>
	<p>Kein Kommentar</p> <p>=&gt; Neue Ergänzung von § 41: Ziff. 5:</p> <p>5. Die Gottesdienstkommission kann den Pfarrer diesbezüglich beraten (vgl. § 59).</p>	Keine Stellungnahme	<p>Kein Kommentar</p> <p>=&gt; Übernahme des 1. Entwurfs:</p> <p>5. Die Gottesdienstkommission kann den Pfarrer diesbezüglich beraten (vgl. § 59).</p>
<p><b>III. Befähigung und Zuständigkeiten</b></p> <p><b>2. Zuständigkeiten</b></p> <p><b>§ 57 Gemeinsame Prüfung</b></p>			
<p><b>Änderung 7</b></p> <p>Die Kirchenvorstände und der Kirchenrat bzw. die von diesem eingesetzten Leitungskommissionen führen mindestens einmal im Jahr mit den für die Gottesdienste Verantwortlichen ein eingehendes Gespräch über Gestaltung und Vollzug der Gottesdienste und halten die Ergebnisse dieses Gesprächs schriftlich fest.</p>	<p>Mit der Streichung von § 57 anerkennt die GDK, dass die Verordnung ein Ideal darstellt, das nicht realisiert werden konnte.</p> <p>=&gt; Aufhebung von § 57</p>	Keine Stellungnahme	<p>Kein Kommentar</p> <p>=&gt; Aufhebung von § 57</p>



<b>§ 58 Gottesdienstkommission</b>			
1. Der Synode steht die Oberaufsicht über das gottesdienstliche Leben der evangelisch-reformierten Kirche zu. Sie übt sie aus durch die von ihr auf ihre Amtszeit gewählte Gottesdienstkommission.	(Absatz 1 wurde nur in diese Synopse aufgenommen, um den Zusammenhang von Absatz 2 herzustellen. Hier ergeben sich keine Änderungen.)		
<b>Änderung 8</b> 2. Drei Mitglieder der Gottesdienstkommission wählt die Synode frei aus den Mitgliedern der evangelisch-reformierten Kirche, zwei Mitglieder wählt sie auf Vorschlag des Kirchenrates aus dessen Mitte und zwei Mitglieder wählt sie auf Vorschlag des Pfarrkapitels aus dessen Mitte. Mindestens ein Mitglied der Gottesdienstkommission soll über kirchenmusikalisches Fachwissen verfügen.	Die Kirchenmusik wird breiter und der Begriff «kirchenmusikalisches Fachwissen» ist in diesem Kontext unscharf. Andererseits ist in der Kommission bereits viel kirchenmusikalisches Wissen vorhanden. Die Einschränkung bedeutet eine unnötige zusätzliche Erschwernis bei der Bildung der Kommission.  Laut § 12 der Geschäftsordnung der Gottesdienstkommission kann die Kommission bei Bedarf Fachpersonen beziehen. Dies gilt auch für kirchenmusikalische Fragen. 2. Drei Mitglieder der Gottesdienstkommission wählt die Synode frei aus den Mitgliedern der evangelisch-reformierten Kirche, zwei Mitglieder wählt sie auf Vorschlag des Kirchenrates aus dessen Mitte und zwei Mitglieder wählt sie auf Vorschlag des Pfarrkapitels aus dessen Mitte.	KiVo Münster: Wir beantragen, den obligatorischen Einsitz einer Person mit kirchenmusikalischem Fachwissen in der Gottesdienstkommission zu belassen. Wir betrachten diese Direktinformation, die Eins-zu-eins-Kommunikation und das beratende Knowhow als unerlässlich.	Die GDK hält an ihrer ersten Begründung fest.  => Übernahme des 1. Entwurfs: 2. Drei Mitglieder der Gottesdienstkommission wählt die Synode frei aus den Mitgliedern der evangelisch-reformierten Kirche, zwei Mitglieder wählt sie auf Vorschlag des Kirchenrates aus dessen Mitte und zwei Mitglieder wählt sie auf Vorschlag des Pfarrkapitels aus dessen Mitte.
3. Die Gottesdienstkommission konstituiert sich selbst und gibt sich ihre Geschäftsordnung. Diese ist vom Kirchenrat zu genehmigen.	(Absatz 3 wurde nur in diese Synopse aufgenommen, um den Zusammenhang von Absatz 2 herzustellen. Hier ergeben sich keine Änderungen.)		
4. Die Gottesdienstkommission berichtet der Synode jährlich über ihre Tätigkeit.	(Absatz 4 wurde nur in diese Synopse aufgenommen, um den Zusammenhang von Absatz 2 herzustellen. Hier ergeben sich keine Änderungen.)		

Legende / Abkürzungen: GDK = Gottesdienstkommission; KiVo = Kirchenvorstand

### III. KOMMENTAR DES KIRCHENRATES

Der Kirchenrat teilt die Erwägungen und Erläuterungen der Gottesdienstkommission zu den beantragten Änderungen. Im Folgenden fügt er einen Kommentar zur Änderung 3 an.

Die Taufe findet im Gemeindegottesdienst unter der Zeugenschaft der ganzen Gemeinde statt. Dabei spielen die Taufpaten eine besondere Rolle. Neben der Zeugenfunktion obliegt ihnen eine Mitverantwortung in der christlichen Erziehung des Täuflings, wie es § 22.1 der GDO festhält. Allerdings gibt es hinsichtlich der Rolle und der Aufgaben von Taufpaten schon länger eine zunehmende Verunsicherung. Diese entsteht durch vier unterschiedliche Rollenzuschreibungen und ihre Vermischung: 1. geistliche Zeugenschaft bei der Taufe; 2. institutionelle Zeugenschaft gegenüber der Kirche; 3. geistliche Begleitung des Patenkindes bis zu seiner religiösen Mündigkeit; 4. gesellschaftliches Ehrenamt verbunden mit der Erwartung materieller Zuwendungen zugunsten des Patenkindes von der Taufe bis zur Konfirmation.

Es lässt sich zeigen, dass diese unterschiedlichen Rollenzuschreibungen historisch gewachsen sind. Anders als die Taufe selbst, welche von Jesus seinen Jüngern aufgetragen ist, hat die Taufpatenschaft keinen sakramentalen Charakter. Sie ist eine christliche Tradition, die sich seit dem 2. Jahrhundert entwickelt und durch die Jahrhunderte der Kirchengeschichte immer wieder gewandelt und den sich verändernden kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen und Gegebenheiten angepasst hat.<sup>2</sup> In der frühen Kirche des 2. Jahrhunderts begleitet der Pate den erwachsenen Täufling bei seiner Anmeldung zum Taufunterricht. Er hilft dem Täufling sich in der Gemeinde einzufügen und bezeugt bei der Taufe, dass der Täufling ernsthaft Christ werden will. Tertullian (150-220) schreibt über Kindertaufen, bei denen die Paten die Tauffrage für die Kinder beantworten. Die Aufgabe der Paten ist die eines „Pater spiritualis“, welcher die Eltern in der religiösen Erziehung der Kinder unterstützt. Seit dem 13. Jahrhundert überreicht der Pate dem Kind zur Taufe geprägte Münzen – nota bene (!) keine Geldscheine, da man dachte, diese bringen Unglück. Hier und da übernahmen die Paten auch die Kosten der Tauffeier und beschenkten die Hebamme. Erst mit der Gründung der reformatorischen Staatskirchen bekommt das Patenamt einen kirchlich-institutionellen und damit auch gesellschaftlichen Charakter. Es wird zu einem Ehrenamt, auf dem verbindliche gesellschaftliche Beziehungen aufgebaut werden. Der Pate datiert und unterschreibt einen sog. Patenbrief. Dieser gilt vielerorts bis zur Einführung der Standesamtsregister gegen Ende des 19. Jahrhunderts als Taufbescheinigung und Geburtsurkunde. Die ERK Basel-Stadt ist heute eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, juristisch getrennt vom Staat. Damit schafft die Patenschaft schon seit langem kein öffentliches Recht wie einst zu Zeiten der Staatskirche; trotzdem ist das Gerücht nicht zum Schweigen zu bringen, dass die Paten die Verantwortung für das Patenkind übernehmen müssen, falls den Eltern etwas passiert.

Die weiter fortschreitende Säkularisierung und Entkirchlichung unserer Gesellschaft führt nun immer häufiger dazu, dass Eltern mit einer ERK-Mitgliedschaft nur konfessionslose oder ausserchristliche Bezugspersonen in ihrer Verwandtschaft oder ihrem Freundeskreis haben. Und nur diese kommen aus ihrer Sicht als Gotte oder Götti in Frage. Die Pfarrpersonen werden im Taufgespräch ihr Bestes geben, um diesen Taufeltern die zentrale Bedeutung der christlichen Taufe zu vermitteln und die Wichtigkeit der christlichen Erziehung ans Herz zu legen. Sie übernehmen in solchen Situationen die Rolle von Botschafterinnen und Botschaftern für das Evangelium und sind für unsere Kirche von eminenter Bedeutung. Wenn sich dann im weiteren

---

<sup>2</sup> Vgl. hierzu: Augustin, Judith ua. (Hg.), Taufe und Tauferinnerung. Gemeindegottesdienst praktisch, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 2010

Verlauf des Taufgesprächs herausstellt, dass sich beim besten Willen keine Paten finden lassen, welche Mitglied einer christlichen Kirche sind, so soll die Pfarrperson die Möglichkeit haben, seelsorgerlich zu handeln und eine Ausnahme von der Regel zu machen. Damit wird die Bedeutung der Taufhandlung nicht ausgehöhlt, sondern es eröffnen sich im Gegenteil Gelegenheiten, die Botschaft Jesu in einem säkularen Kontext plausibel zu bezeugen.

Fazit: Die geltende Muss-Formulierung von § 22.2 führt in der Praxis immer wieder zu spannungsvollen Situationen zwischen Pfarrpersonen und Tauffamilien. Es ist deswegen sinnvoll, sie durch eine Formulierung zu ersetzen, welche der Pfarrperson die Möglichkeit eröffnet in besonderen Situationen und aus Gründen der Seelsorge Paten zuzulassen, welche nicht Mitglieder einer Kirche sind.

#### **IV. ANTRAG**

Gemäss den vorstehenden Ausführungen beantragt der Kirchenrat, die Teilrevision der Gottesdienstordnung vom 21. Juni 2006 gemäss dem folgenden Beschlussantrag zu beschliessen und die Ordnung gemäss den beantragten Änderungen anzupassen.

Basel, den 18. Mai 2020

Namens des Kirchenrates  
der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt

Pfr. Dr. Lukas Kundert  
Präsident

Peter Breisinger  
Sekretär

## BESCHLUSS

### der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt

#### betreffend Erlass einer Teilrevision der Gottesdienstordnung

1. In der Ordnung für die Gottesdienste und kirchlichen Handlungen (Gottesdienstordnung) vom 21. Juni 2006 sind folgende Bestimmungen zu ersetzen:

bisher	neu
<b>I. Gottesdienste</b> <b>4. Weitere Gottesdienste</b> <b>§ 16 Kirchliche Feier- und Gedenktage</b> 1. Kirchliche Feiertage sind der Heilige Abend (Christnachtfeier), der erste Weihnachtstag, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt und Pfingstsonntag. Ebenso sind der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag und der Reformationssonntag mit einem Sonntagsgottesdienst zu feiern.	1. Kirchliche Feiertage sind der Heilige Abend, der erste Weihnachtstag, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt und Pfingstsonntag. Ebenso sind der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag und der Reformationssonntag mit einem Sonntagsgottesdienst zu feiern.
2. Namentlich die folgenden Gedenktage können zum Anlass thematisch ausgerichteter Gottesdienste genommen werden: Der Erste Advent als Gedenktag der weltweiten Kirche, der Weltgebetstag und der Flüchtlingssonntag, ferner ein Gottesdienst in der Gebetswoche für die Einheit der christlichen Kirchen.	2. Namentlich die folgenden Gedenktage können zum Anlass thematisch ausgerichteter Gottesdienste genommen werden: Der Erste Advent als Gedenktag der weltweiten Kirche, der Weltgebetstag und der Flüchtlingssonntag, ferner ein Gottesdienst in der Gebetswoche für die Einheit der christlichen Kirchen sowie der Ewigkeitssonntag am Sonntag vor dem Ersten Advent als Gedenktag für die Verstorbenen.
<b>II. Kirchliche Handlungen</b> <b>A. Sakramente</b> <b>1. Taufe</b> <b>§ 22 Taufpaten</b> 2. Eines der Paten muss Mitglied einer christlichen Kirche sein.	2. Einer, bzw. eine der Paten soll in der Regel Mitglied einer christlichen Kirche sein.
3. Ein Täufling soll mindestens zwei Taufpaten haben. Die Konfirmation oder das vollendete 16 Lebensjahr geben die Berechtigung zur Taufpatenschaft.	3. Ein Täufling soll in der Regel zwei Taufpaten haben. Die Konfirmation oder das vollendete 16. Lebensjahr geben die Berechtigung zur Taufpatenschaft.
<b>II. Kirchliche Handlungen</b> <b>B. Kirchliche Handlungen mit Segenszuspruch</b> <b>4. Eheeinsegnung</b>	

<p><b>§ 41 Zeit, Ort und Form</b></p> <p>3. Die Eheeinsegnungsgottesdienste finden in einer Kirche, einer Kapelle oder einem Gemeindehaus statt.</p>	<p>3. Der Eheeinsegnungsgottesdienst findet in einer Kirche, einer Kapelle oder einem Gemeindehaus statt. Ausnahmsweise kann die Pfarrperson auf begründeten Wunsch der Brautleute den Einsegnungsgottesdienst an einem andern Ort durchführen, wenn dabei Ziff. 4 gewahrt bleibt.</p>
<p>4. Bei der Gestaltung sind Inhalt und Form eines evangelischen Gottesdienstes zu wahren.</p>	<p>4. Bei der Gestaltung des Einsegnungsgottesdienstes sind Inhalt und Form eines evangelischen Gottesdienstes zu wahren.</p>
<p><b>III. Befähigung und Zuständigkeiten</b>  <b>2. Zuständigkeiten</b>  <b>§ 57 Gemeinsame Prüfung</b></p> <p>Die Kirchenvorstände und der Kirchenrat bzw. die von diesem eingesetzten Leitungskommissionen führen mindestens einmal im Jahr mit den für die Gottesdienste Verantwortlichen ein eingehendes Gespräch über Gestaltung und Vollzug der Gottesdienste und halten die Ergebnisse dieses Gesprächs schriftlich fest.</p>	<p>=&gt; Aufhebung von § 57</p>
<p><b>§ 58 Gottesdienstkommission</b></p> <p>2. Drei Mitglieder der Gottesdienstkommission wählt die Synode frei aus den Mitgliedern der evangelisch-reformierten Kirche, zwei Mitglieder wählt sie auf Vorschlag des Kirchenrates aus dessen Mitte und zwei Mitglieder wählt sie auf Vorschlag des Pfarrkapitels aus dessen Mitte. Mindestens ein Mitglied der Gottesdienstkommission soll über kirchenmusikalisches Fachwissen verfügen.</p>	<p>2. Drei Mitglieder der Gottesdienstkommission wählt die Synode frei aus den Mitgliedern der evangelisch-reformierten Kirche, zwei Mitglieder wählt sie auf Vorschlag des Kirchenrates aus dessen Mitte und zwei Mitglieder wählt sie auf Vorschlag des Pfarrkapitels aus dessen Mitte.</p>

2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.